

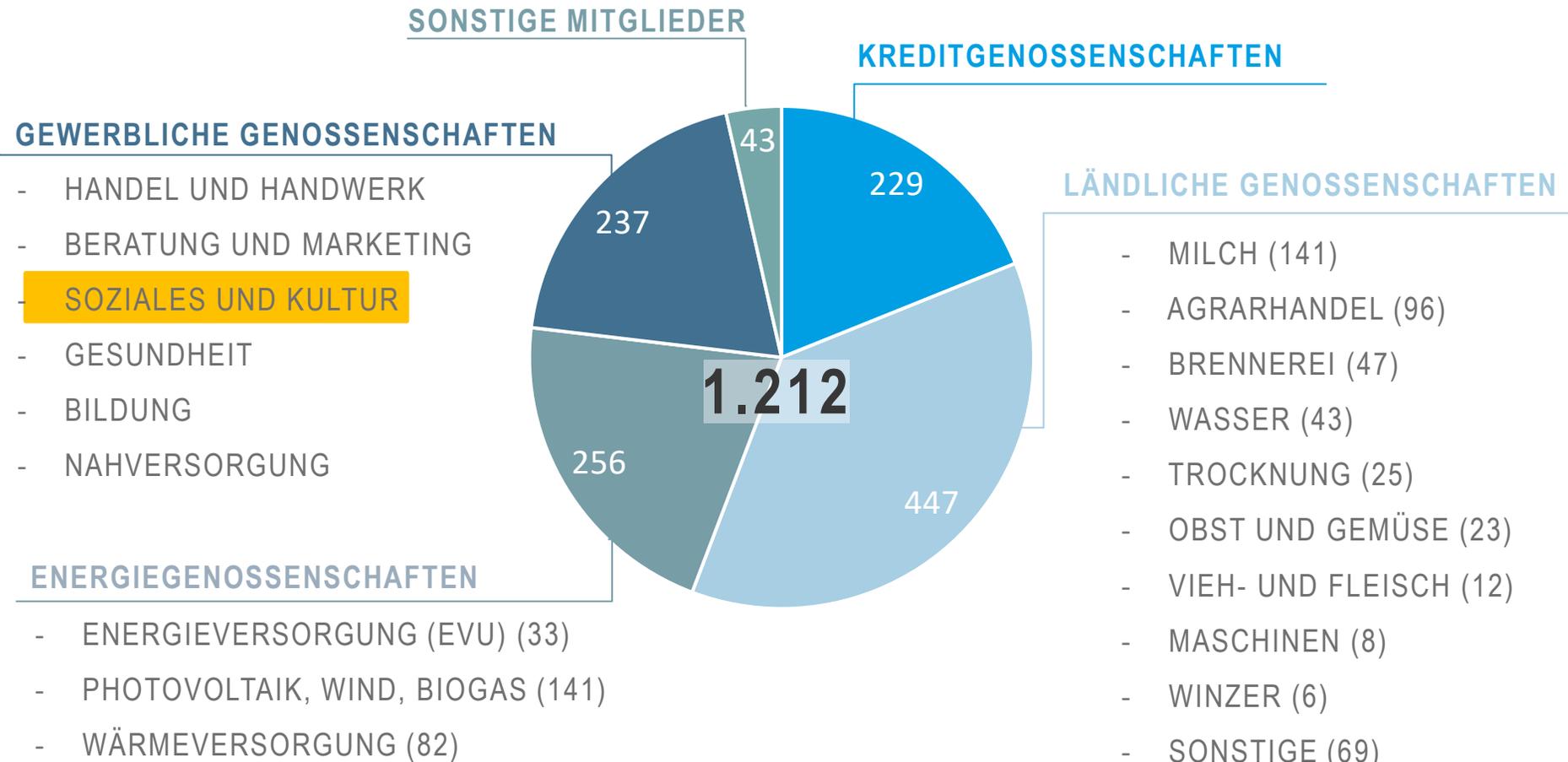
# GENOSSENSCHAFTEN – ZUKUNFTSMODELL FÜR GEMEINDEN ZUKUNFTSMODELL FÜR OBERNBURG

# Agenda

- 01** Der Genossenschaftsverband Bayern e.V.
- 02** Die Rechtsform „Genossenschaft“
- 03** Genossenschaftliche Best- Practice Beispiele
- 04** Der Weg

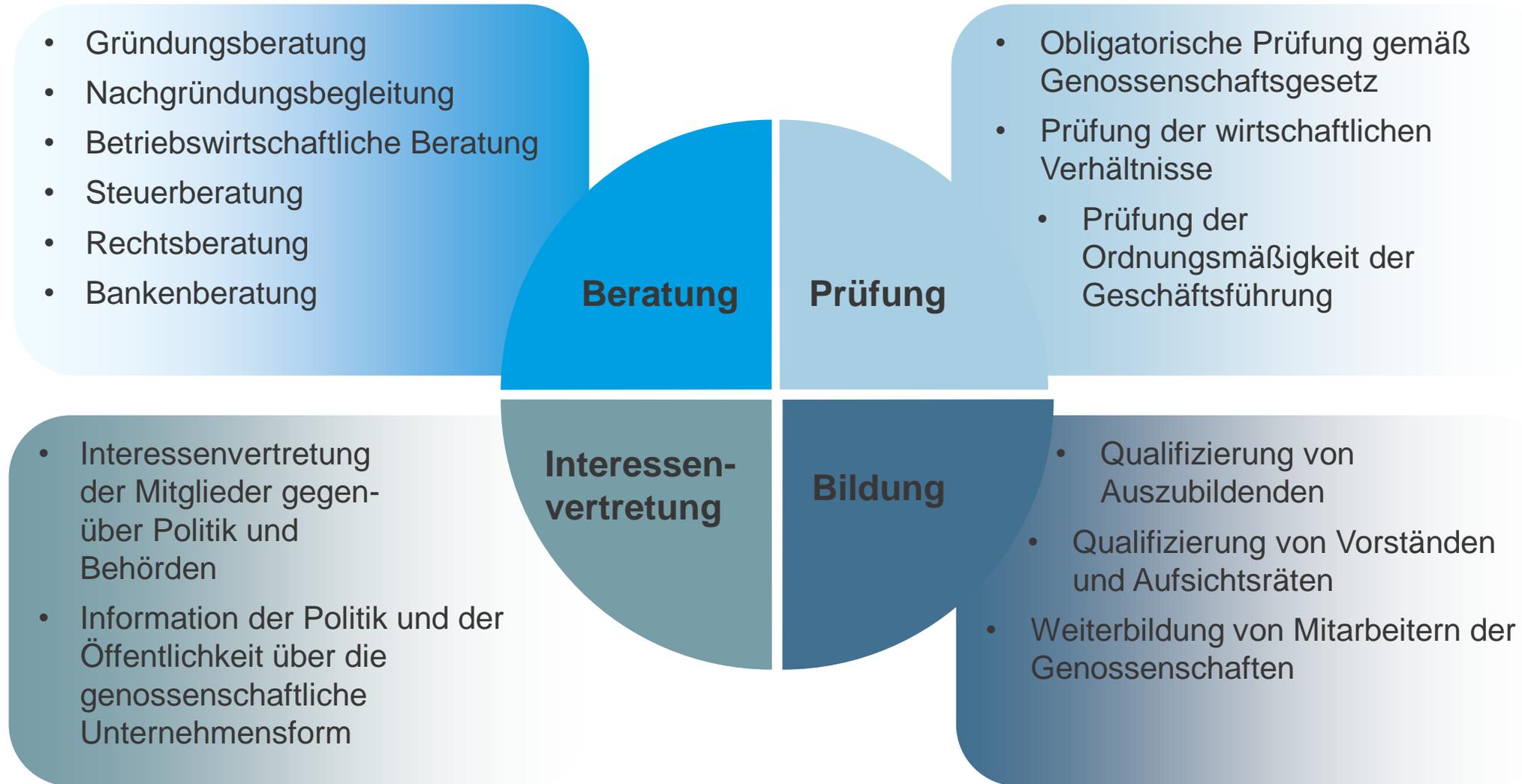
# Der Genossenschaftsverband Bayern e.V.

# Bayerns genossenschaftliche Unternehmen



**50.000** MITARBEITER\*INNEN IN GENOSSENSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN

# Ziele und Leistungen des GVB



# Die Rechtsform „Genossenschaft“

# Genossenschaftliche Grundwerte

## 1. SELBSTHILFE

---

- Freiwilliger Zusammenschluss zur Verwirklichung (mind.) eines gemeinsamen Interesses
- Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel durch die Mitglieder (wirtschaftliche Eigenständigkeit)

## 2. SELBSTVERANTWORTUNG

---

- Verantwortung der genossenschaftlichen Mitglieder für das eigene Handeln
- Verpflichtung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der eG einzustehen (ggf. durch Leistung von Nachschüssen)

## 3. SELBSTVERWALTUNG

---

- Regelung der internen Willensbildung und der gesellschaftsrechtlichen Erfordernisse durch die Mitglieder
- Selbstorganschaft = Besetzung der Organe durch die Mitglieder

# Charakteristika der Genossenschaft



## **NUTZENMAXIMIERUNG DER MITGLIEDER**

Im Vordergrund steht nicht die Gewinnmaximierung.



## **DEMOKRATISCHE STRUKTUREN**

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung.



## **EINFACHER EIN- UND AUSTRITT**

Ohne Notar möglich.  
Die Mitgliederzahl ist offen.



## **TRANSPARENTE STRUKTUREN**

Organisationsstruktur regelt Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse.



## **EINFACHE GRÜNDUNG**

Nur drei Mitglieder erforderlich.



## **GENOSSENSCHAFTLICHE RÜCKVERGÜTUNG**

Steuerlicher Vorteil für die eG.



## **KEIN MINDESKAPITAL**

Die Eigenkapitalausstattung richtet sich nach dem Investitionsvolumen.

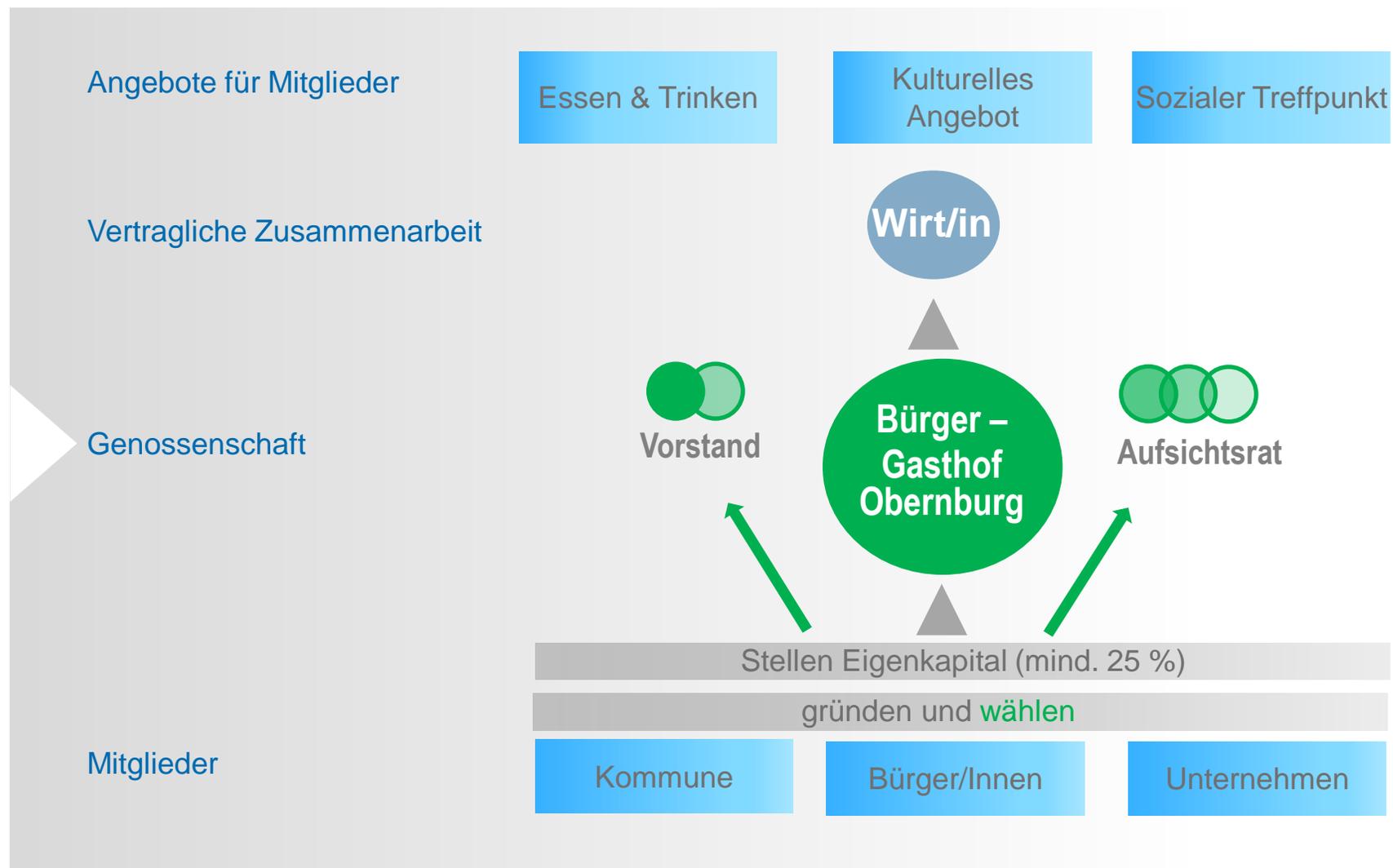


## **PFLICHTMITGLIEDSCHAFT PRÜFUNGSVERBAND**

Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr bietet hohe wirtschaftliche Stabilität.

# Aufbau einer Genossenschaft

Gasthof Obernburg  
als Gemeinschafts-  
initiative



# Finanzierung Bürgergasthaus Obernburg

## Investitionen (Gebäude, techn. Ausstattung)

- Eigenkapital
  - Geschäftsguthaben der Mitglieder
  - Mitgliederdarlehen
  - Sacheinlage
- Fremdkapital
  - Darlehen der regionalen Banken
- Fördermittel (Heimatunternehmen, Städtebauförderung?)

## Operatives Geschäft

- Mieterträge aus Vermietung der Gaststätte

WEG Anteil Gebäude:	500.000
EUR	
2 Stellplätze	
190.000 EUR	
Küche und Ausstattung:	ca.
EUR	
<b>Investition:</b>	
<b>690.000 EUR</b>	

Eigenkapital (25 – 30 %): 172.500 – 207.000 EUR

Förderung:

Abschreibungen (2% aus 690.000 EUR = 13.800 EUR)

Zinsen (2 % aus 483.000 EUR = 9.660 EUR)

Verwaltung der Genossenschaft

Nicht umlegbare WEG – Kosten

Rücklage für Instandhaltung

**Kostendeckung**

# Genossenschaftliche Best-Practice-Beispiele in Bayern

# Dorfwirtschaft Asten eG



Sitz	Tittmoning
Ziel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sanierung und Betrieb der Dorfwirtschaft,</li><li>• Gelebte Wirtshaustradition mit regionaler bodenständiger Küche mit Produkten aus heimischen Betrieben.</li></ul>
Homepage	<a href="http://www.dorfwirtschaft-asten.com">www.dorfwirtschaft-asten.com</a>
Mitglieder	412 Gründungsmitglieder, Bürger der Gemeinde Asten
Gründungsjahr	2012
Investition	282.000 Euro



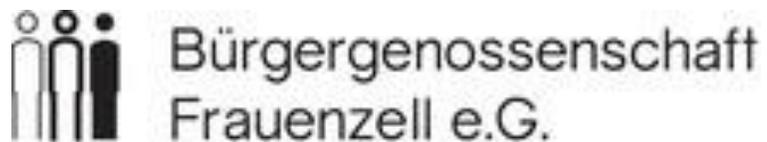
# Ein Dorf wird Wirt eG

Sitz	Saulgrub-Altenau (Oberbayern)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung des sozialen und kulturellen Lebens der Mitglieder in der Gemeinde Altenau sowie der Dorfgemeinschaft</li><li>• Bewirtschaftung, Nutzung und Verwaltung des Dorfsaales zur Nutzung für die Mitglieder und für Feierlichkeiten der Dorfgemeinschaft</li></ul>
Homepage	<a href="http://www.altenauer-dorfwirt.de">www.altenauer-dorfwirt.de</a>
Mitglieder	Bürger
Gründungsjahr	2013
Investition	650.000 Euro



# Bürgergenossenschaft Frauenzell eG

Sitz	Frauenzell (Schwaben)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betrieb und Unterhalt der Dorfwirtschaft „Zur Traube“</li><li>• Entwicklung und Sicherung eines nachhaltig wirtschaftlich aktiven und attraktiven Ortsteil Frauenzell</li></ul>
Homepage	<a href="http://www.bg-frauenzell.de">www.bg-frauenzell.de</a>
Mitglieder	200 Bürger
Gründungsjahr	2013
Investition	250.000 Euro + 2.000 Arbeitsstunden



# Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Dorf Leben eG



Sitz	Unsleben (Unterfranken)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betrieb des Gasthaus „Zur Krone“</li></ul>
Homepage	<a href="http://www.kroneschenke.de">www.kroneschenke.de</a>
Mitglieder	100 Bürger
Gründungsjahr	2012
Investition	370.000 Euro



## EIN UNTERNEHMEN VON...



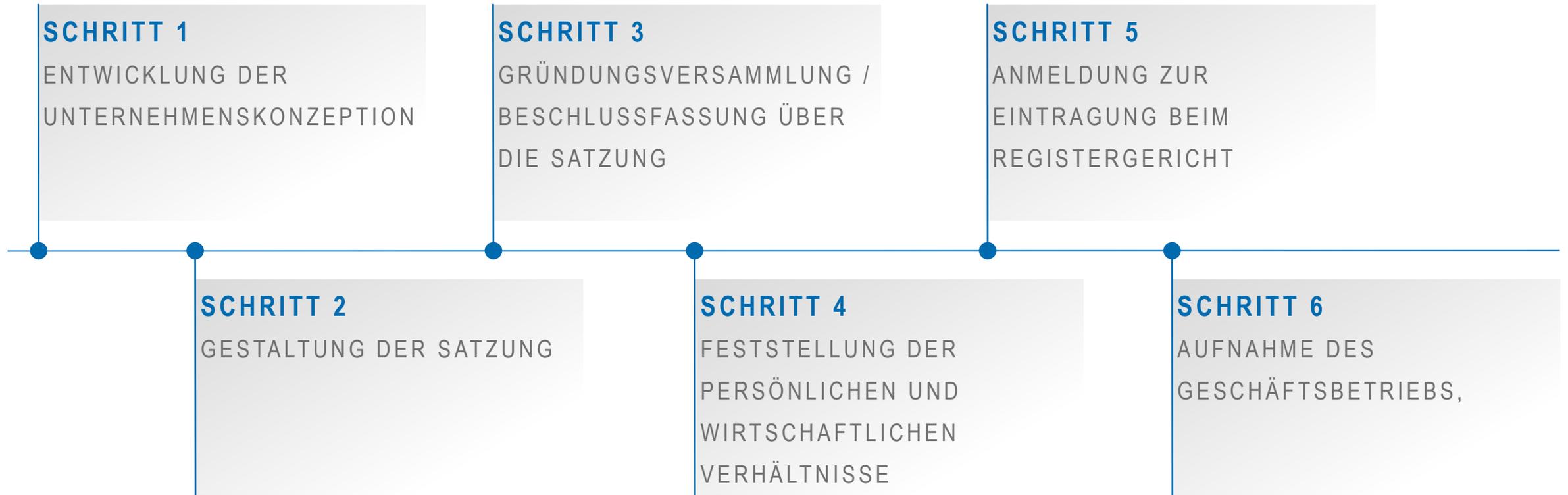
Friedrich-Wilhelm  
Raiffeisen | Dorf leben eG  
Unsleben



# Der Weg



# Der Gründungsprozess einer Genossenschaft



**ALS UMFASSENDE DIENSTLEISTER BIETET DER GVB PERSÖNLICHE, FACHKUNDIGE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER GRÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT.**

# Stärken der Genossenschaft und Herausforderungen

## UNTERNEHMENSORGANISATION UND -FÜHRUNG



- Gleichberechtigte Mitbestimmung aller Mitglieder
- Transparente Entscheidungsprozesse
- Förderung der Mitglieder  
→ keine Kapitalsammelstelle
- Nutzenmaximierung der Mitglieder  
→ nicht Gewinnmaximierung



- Kommunikationsaufwand
- Entscheidungsprozesse
- Kompetenzdefizite der Gremienmitglieder
- Spannungsfeld Eigentümer / Kunde
- Bereitschaft zu Ehrenamt



## WIRTSCHAFTLICHE STABILITÄT

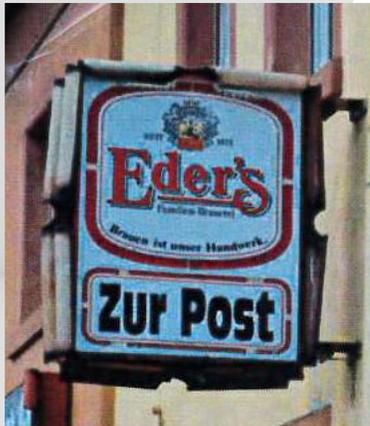
- Interne Kontrolle durch Vier-Augen-Prinzip und den Aufsichtsrat
- Gesetzliche Prüfung
  - Wirtschaftliche Verhältnisse
  - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen



## UNTERNEHMERISCHE RISIKEN

- Liquidation, wenn der Geschäftszweck nicht mehr erforderlich ist (z. B. aufgrund von Marktentwicklungen)
- Insolvenz (z. B. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) – kommt selten vor, ist aber möglich

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit



**GVB** 

Genossenschaftsverband  
Bayern

**Wolfdieter v. Trotha**

**Gründungsberatung**

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Türkenstraße 22-24 80333 München

Tel.: 0 89 / 28 68 - 35 62

[gruendungsberatung@gv-bayern.de](mailto:gruendungsberatung@gv-bayern.de)

[www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)



# Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	e. V. (eingetragener Verein)	Aktiengesellschaft (AG)
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks	Eingetragene Vereine sind Idealvereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur als Hilfsgeschäft zur ideellen Zielsetzung zulässig.	Kapitalgesellschaft mit dem Ziel, ein Unternehmen zu betreiben.
Gründung	Einfache Gründung – nur drei Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können. Keine Eintragung in das Handelsregister.	Mindestens eine Person erforderlich. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Handelsregister	Mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Vereinsregister.	Eine oder mehrere Personen, die Aktien gegen Einlagen übernehmen.
Rechtsfähigkeit	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	keine juristische Person, aber teilrechtsfähig	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Kein festes Kapital. Keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro	Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.	Festes Startkapital von mindestens 50.000 Euro, das in Aktien zerlegt ist. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind i.d.R. mit Einlagen an dem Aktienkapital beteiligt
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall ist eine Erweiterung der Haftung der Mitglieder (Nachschusspflicht) in der Satzung zu regeln.	Gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger möglich.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern, Verlustrisiko beschränkt sich auf den Wert der Einlage.	Vermögen des Vereins haftet den Gläubigern.	Beschränkung der Aktionärhaftung auf ihre Einlagen. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen sind möglich.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Ausübung des Stimmrechts nach Aktiennennbeträgen bzw. bei Stückaktien nach deren Zahl. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

# Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	e. V. (eingetragener Verein)	Aktiengesellschaft (AG)
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Kein festes Kapital. Keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro.	Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.	Festes Startkapital von mindestens 50.000 Euro, das in Aktien zerlegt ist. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind i.d.R. mit Einlagen an dem Aktienkapital beteiligt.
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen sind möglich.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Ausübung des Stimmrechts nach Aktiennennbeträgen bzw. bei Stückaktien nach deren Zahl. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

# Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	e. V. (eingetragener Verein)	Aktiengesellschaft (AG)
Ein- und Austritt	Keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt einfach möglich.	Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Abschluss eines Aufnahmevertrags zwischen den bisherigen Gesellschaftern und dem Eintretenden.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag. Kündigung nicht möglich. Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich.	Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich	Beteiligung durch Kauf bzw. Nicht-Beteiligung durch Verkauf von Aktien.
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung des Geschäftsguthabens nach Regelungen der Satzung, Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres	Die Übertragung ist formfrei möglich. Veräußerung mit Zustimmung der Gesellschafter möglich entsprechend den Regelungen im Gesellschaftervertrag (einstimmig, Mehrheit)	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich, ggf. nur unter den in der Satzung genannten Bedingungen	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Die Übertragung bzw. der Erwerb erfolgt formlos, also durch mündlich oder schriftliche Vereinbarung, oder im Rahmen des Computerhandels.
Organisationsstrukturen	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrichtung über die Angelegenheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters	Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Beschlussfassungen durch die Mitglieder in der Hauptversammlung. Stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung sind alle Halter von Stammaktien eines Unternehmens.
Steuern	Die Genossenschaft ist körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern können nachträglich gewinnwirksam an diese rückvergütet werden (§ 22 KStG).	Die GbR als Gewerbebetrieb ist einkommensteuer-, gewerbsteuer- und umsatzsteuerpflichtig.	Die GmbH ist körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung (z. B. Gemeinnützigkeit) möglich. Eine Rückvergütung von Gewinnen aus Geschäften von Mitgliedern ist nicht zulässig.	Der Verein ist körperschaftsteuerpflichtig, sofern er Einkünfte aus Gewerbebetrieben erzielt, auch gewerbsteuerpflichtig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinnausschüttungen sind nicht möglich.	Die AG ist körperschaftsteuer-, umsatzsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

# Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	e. V. (eingetragener Verein)	Aktiengesellschaft (AG)
Organisationsstrukturen	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrichtung über die Angelegenheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters.	Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung.	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Beschlussfassungen durch die Mitglieder in der Hauptversammlung. Stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung sind alle Halter von Stammaktien eines Unternehmens.